

**An den**

**Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien**

Löbauer Straße 63

02625 Bautzen

**Formelle Stellungnahme und Einspruch zum Entwurf der sachlichen  
Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans  
(Kapitel 6.4 Energieversorgung und Erneuerbare Energien)  
Spezifischer Widerspruch gegen die Ausweisung des Vorranggebiets  
Windenergienutzung EW 15 Großdrebnitz/Bühlau**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich frist- und formgerecht Einspruch gegen die Festlegungen des Vorranggebiets (VRG) zur Windenergienutzung „EW 15 Großdrebnitz/Bühlau“ im vorliegenden Entwurf des Regionalplans. Ich fordere eine vollumfängliche, ersatzlose Streichung des VRG EW 15 aus der Festlegungskarte sowie aus den textlichen Dokumentationen des Regionalplans. Die geplanten Flächen sind mit Schutzgütern des Arten- und Denkmalschutzes sowie landschaftsästhetischer Aspekte unvereinbar. Meine Forderung begründe ich detailliert wie folgt:

**1. Vogel- und Artenschutz**

Die geplanten Gebiete liegen in Zugvogelkorridoren und Brutgebieten streng geschützter Arten (Rotmilan, Seeadler). Nachweislich befindet sich ein Seeadler-Horst am Popeldammteich im Landschaftsschutzgebiet Massenei und damit innerhalb des erweiterten Prüfbereichs von 5.000m nach Anlage 1 Abs. 1 zu § 45b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Flugrouten des Seeadlers überdecken somit das ausgewiesene Windvorranggebiet. In den letzten Jahren konnten zudem Bruterfolge des Seeadlers im Landschaftsschutzgebiet Massenei verzeichnet werden.

Im „Lauterbacher Wäldchen“ am südlichen Rand des ausgewiesenen VRG EW 15 sind seit vielen Jahren mehrere Rotmilan-Horste (*Milvus milvus*) nachweisbar. Der Rotmilan gilt in Deutschland gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG infolge des erhöhten Tötungsrisikos an WEA als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Bezugnehmend auf den Textteil der Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (nachfolgend kurz Textteil) Punkt 6.2 (Seite 18) i.V.m. Textteil Punkt 7.1 (Seite 24) ergibt sich ein Nahbereich von 500m mit einem zusätzlichen Abstand von 75 m = 575m. Dieser Nahbereich wird wiederholt auf Seite 18 und 24 des Textteils als strikter Ausschlussbereich formuliert. Brutplätze im zentralen Prüfbereich bis 1.200m erfordern entsprechend Textteil Punkt 7.1 (S. 24) eine

weitergehende Einzelfallprüfung. Die fehlende Auflistung des Rotmilans im Textteil (Seite 40 u. 41) im VRG EW15 stellt ein klares Abwägungsdefizit dar und widerspricht dem Textteil zu Punkt „4 Planungskonzept“ (S. 8) wonach jedes ausgewiesene VRG im Vorfeld einer detaillierten Einzelfallprüfung unterzogen wurde. Eine Einzelfallprüfung hätte den Nahbereich des Rotmilans als Ausschlussgrund zwingend identifizieren müssen.

## **2. Denkmalschutzrechtliche Unvereinbarkeit: Das Ensemble Schloss Großharthau**

Bezugnehmend auf Anlage 1 der Sachlichen Teilfortschreibung der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes (nachfolgend kurz Steckbrief) Seite 17 wird bereits eine „hohe denkmalpflegerische Betroffenheit“ (Textteil, S. 25) des vom Landesamt für Denkmalpflege dargestellten Sichtkegels der Hauptansicht aus der neobarocken Parkanlage mit Sichtachse zum Hutberg (Gartendenkmal) und Schlossteiche als Sachgesamtheitsteile festgestellt. Diese Sichtachse begrenzt sich jedoch nicht ausschließlich auf die vom RPV berücksichtigten Potentialfläche westlich der Alten Bühlauser Straße (Steckbrief, S. 17), sondern betrifft unter Ansetzung der Eckpunkte des Flächendenkmals als Sichtkegelbegrenzung ebenso den westlichen Teil des VRG EW 15. Das VRG EW 15 führt zu einer erdrückenden optischen Beeinträchtigung historisch herausragender Kulturdenkmale, im Speziellen des neobarocken Schlossparks Großharthau samt der restaurierten historischen Wohnanlage Rittergut. Die Errichtung eines industriellen Riegels aus bis zu 260 Meter hohen Windkraftanlagen zerschneidet diese gewachsenen Blickbeziehungen unwiederbringlich und dominiert den historischen Raum in einer Weise, die die Denkmale in ihrer Wirkung optisch marginalisiert. Der RPV hat diese "atypischen Ausnahmefälle" im Rahmen der Beurteilung des Schutzbelangs KS 1 (Bauliche Kulturdenkmale) gutachterlich fehlerhaft und oberflächlich abgewogen.

## **3. Landschaftliche Auswirkungen und kumulative Wirkung**

Das ausgewiesene VRG liegt inmitten des Westlausitzer Hügel- und Berglands und wird von mehreren charakteristischen Höhenzügen eingerahmt. Nordöstlich des Gebiets befindet sich der Butterberg mit ca. 385 m über NN, südlich der Kunathsberg mit ca. 68m über NN und östlich der Valtenberg als höchste Erhebung des Lausitzer Berglands mit ca. 586 m über NN. Aufgrund dieser topografischen Situation ist eine massive Dominanz im Landschaftsbild und eine Sichtbarkeit über weite Entfernungen zu erwarten. Diese überdurchschnittliche visuelle Dominanz im Landschaftsraum wird verstärkt durch die exponierte Lage der WEA auf der Erhebung des „Wäldchens“ mit ca. 380 m über NN und ermöglicht eine weite Sichtbarkeit in die Kulturlandschaft Burg Stolpen bis hinein in den Nationalpark Sächsische Schweiz. Dies führt zu erheblichen Konflikten mit Tourismus, Naherholung und Kulturlandschaftsschutz. Aufgrund fehlender natürlicher Sichthindernisse sowie der umliegenden Aussichtspunkte würde sich die Wahrnehmung des Raums deutlich verändern. Das VRG EW 15 kann außerdem nicht isoliert betrachtet werden. Unter Berücksichtigung des direkt südlich

angrenzenden VRG 84 (Lauterbach), des VRG 83 im Osten (Neustadt i.Sa.) sowie 85, 86 und 87 im Westen (Rennersdorf und Helmsdorf) des benachbarten Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal Osterzgebirge führt diese kumulative Wirkung zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsraums und zu einer weitläufigen Umfassung/Umzingelung der sich im Zentrum befindlichen Ortschaften Bühlau/Großdrebnitz.

#### **4. Fazit**

Die vorgenannten Schutzgüter und die damit nach Artikel 20a Grundgesetz (GG) verbundene Pflicht des Staates, die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere für künftige Generationen zu schützen, genießen gegenüber dem Ausbau der Windenergie absoluten Vorrang, da sie verfassungsrechtlich geschützt sind. Eine fachgerechte Schutzgüterabwägung gemäß § 7 ROG und den landesplanerischen Vorschriften ist im vorliegenden Entwurf nicht erkennbar. Weiterhin weist die Planung z.T. erhebliche Abwägungsdefizite (am Beispiel Rotmilan) auf.

Ich fordere den Regionalen Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien daher auf, das Vorranggebiet EW 15 Großdrebnitz, Bühlau sowie angrenzende Potentialflächen vollumfänglich und ersatzlos aus dem Entwurf der sachlichen Teilfortschreibung Wind zu streichen. Ich bitte nach Bearbeitung des Einwands um Rückmeldung und Mitteilung über Berücksichtigung / Nichtberücksichtigung der einzelnen Punkte samt entsprechender Begründung.

Mit freundlichen Grüßen